II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 1987

über die Erstattungsanträge und die Zahlung von Vorschüssen zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine

(87/245/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von den Mitgliedstaaten beim Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, einzureichenden Anträge auf Rückerstattung und Zahlung von Vorschüssen müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 und den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programmen, die die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung genehmigt hat, geprüft werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten die diesbezüglichen Belege nach Zahlung der letzten Erstattung drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission halten.

Um die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 vorgesehene Zahlung der Vorschüsse durchzuführen, sind die diesbezüglichen Modalitäten und Verfahren genau festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 genannten Anträge auf Rückerstattung müssen den in den Anhängen 1 bis 4 aufgeführten Tabellen entsprechen.

(2) Mit ihrem ersten Antrag auf Rückerstattung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die einzelstaatlichen Durchführungs- und Kontrollvorschriften sowie die Verwaltungsanweisungen, Formulare und alle weiteren Unterlagen betreffend die administrative Durchführung der Maßnahme.

Artikel 2

Für eine Zeit von drei Jahren nach Zahlung der letzten Erstattung halten die Mitgliedstaaten alle in ihrem Besitz befindlichen Belege oder beglaubigten Abschriften davon, anhand deren die in der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 vorgesehenen Beihilfen bewilligt und die Anträge auf Rückerstattungen und Vorschüsse gestellt worden sind, zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 genannten Vorschußanträge müssen den in den Anhängen 5 bis 6.2 aufgeführten Tabellen entsprechen.

Artikel 4

Die Vorschüsse für das folgende Jahr dürfen erst gezahlt werden, wenn die nachstehenden Unterlagen der Kommission übermittelt worden sind :

(1) ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 13.

— entweder ein gemäß der in Anhang 7 aufgeführten Tabelle aufgestellter Bericht über den Verlauf der Arbeiten während des Vorjahres, für das Vorschüsse gezahlt worden sind;

— oder der gemäß Artikel 1 Absatz 1 aufgestellte endgültige Antrag auf Rückerstattung.

Vorschüsse, die während des Jahres, für das sie gewährt wurden, nicht verwendet werden, werden von dem für das folgende Jahr zu zahlenden Vorschuß abgezogen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG 1

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER 19.. GETÄTIGTEN AUSGABEN IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 ÜBER EINE GEMEINSAME MASSNAHME ZUR WIEDERHERSTELLUNG UND UMSTELLUNG DER 1985 IN BESTIMMTEN GEBIETEN DER GEMEINSCHAFT DURCH FROST GESCHÄDIGTEN OLIVENHAINE (1)

(In Landeswährung)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahme	Ausgaben des Mitgliedstaats	Erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL beantragte Erstattung	Vom EAGFL bereits gezahlter Vorschuß	Zu erstattender Restbetrag
Beihilfen für die Wiederherstellung (Gesamtbetrag des Anhangs 2.1)					
Ergänzende Beihilfen für die Wiederherstellung (Gesamtbetrag des Anhangs 2.2)					
Beihilfen für die Umstellung (Gesamtbetrag des Anhangs 3.1)					
Ergänzende Beihilfen für die Umstellung (Gesamtbetrag des Anhangs 3.2)					
Insgesamt					
Wiedereinziehungen (Gesamtbetrag des Anhangs 4)					
Insgesamt netto					

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS:

a) die Arbeiten, für welche die Rückerstattung beantragt wird, sowie die Beihilfenregelung gemäß dem (den) von der Kommission gebilligten Programm(en) durchgeführt worden sind;

b) die Beihilfen für die Wiederherstellung den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 Buchstaben a) und c), des Artikels 3 und des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung entsprechen;

die Beihilfen für die Umstellung den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b), des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung entsprechen;

c) Kontrollen durchgeführt wurden, um sicherzustellen, daß die Beihilfen den in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Kriterien entsprechen;

d) die Begünstigten über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel ordnungsgemäß unterrichtet worden sind.

(Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 6 der Verordnung vorgesehenen Angaben ebenfalls der Kommission zu übermitteln sind.

ANHANG 2.1

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 GETÄTIGTEN AUSGABEN

BEIHILFEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER OLIVENHAINE IM RAHMEN KOLLEKTIVER MASSNAHMEN : ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG

(In Landeswährung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Verwaltungs-einheiten	Bezeichnung der Gebiete der kollektiven Wiederherstellung (1)	Anzahl der Olivenanbau-organisationen	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe	Wiederher-gestellte Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter) (2)	Anzahl wieder-hergestellter Olivenbäume	Gesamtkosten der Maßnahmen	Betrag der gewährten Beihilfen (3)	Betrag der erstattungsfähigen Beihilfen (3)	Betrag der beim EAGFL beantragten Erstattung
Gesamte Wiederherstellung durch Wiederbepflanzung									
Wiederherstellung durch Wiederbepflanzung eines bedeutenden Teils der Flächen									
Wiederherstellung durch Absägen des Stammes									
Wiederherstellung durch Absägen der Äste									
Insgesamt									

(1) In einem beigefügten Vermerk Schadenssätze und Prozentsätze der Olivenerzeugung für jedes betroffene Gebiet angeben.
(2) Oder gleichwertige Flächen.
(3) Falls die Beihilfe über mehrere Jahre gewährt wird, getrennte Tabellen für jedes Jahr der Beihilfezahlung vorlegen.

ANHANG 2.2

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 GETÄTIGTEN AUSGABEN

ERGÄNZENDE BEIHILFEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER OLIVENHAINE IM RAHMEN VON KOLLEKTIVMASSNAHMEN: ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE c) DER VERORDNUNG

(In Landeswährung)

ZAHLUNG DER BEIHILFE IM RAHMEN DES ... TEN JAHRES

1	2	3	4	5	6	7	8
Verwaltungseinheiten	Bezeichnung der Gebiete der kollektiven Wiederherstellung	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Wiederhergestellte und prämienbegünstigte Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter)(1)	Anzahl der wiederhergestellten und prämienbegünstigten Olivenbäume	Betrag der gewährten Beihilfen (2)	Betrag der erstattungsfähigen Beihilfen (2)	Betrag der beim EAGFL beantragten Erstattung
Gesamte Wiederherstellung durch Wiederbepflanzung und Absägen des Stammes							
Wiederherstellung durch Absägen der Äste							
Insgesamt							

(1) Oder gleichwertige Flächen.
(2) Getrennte Tabellen für jedes der 3 oder 5 Jahre der ergänzenden Beihilfe vorlegen.

ANHANG 3.1

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 GETÄTIGTEN AUSGABEN

BEIHILFEN FÜR DIE UMSTELLUNG DER OLIVENHAINE AUF ANDERE ERZEUGUNGEN : ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DER VERORDNUNG

(In Landeswährung)

1	2	3	4	5	6	7	8
Verwaltungseinheiten	Bezeichnung der Gebiete der Umstellung (1)	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Umgestellte Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter)	Gesamtkosten der Maßnahmen	Betrag der gewährten Beihilfen (2)	Betrag der erstattungsfähigen Beihilfen (2)	Betrag der beim EAGFL beantragten Erstattung
Umstellung auf einjährige Kulturen							
Umstellung auf mehrjährige Kulturen							
Insgesamt							

(1) In einem beigefügten Vermerk Schadensätze und Prozentsätze der Olivenerzeugung für jedes betroffene Gebiet angeben.
(2) Falls die Beihilfe über mehrere Jahre gewährt wird, getrennte Tabellen für jedes Jahr der Beihilfezahlung vorlegen.

ANHANG 3.2

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 GETÄTIGTEN AUSGABEN

ERGÄNZENDE BEIHILFEN FÜR DIE UMSTELLUNG DER OLIVENHAINE AUF ANDERE ERZEUGUNGEN : ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE c) DER VERORDNUNG

(In Landeswährung)

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheiten	Bezeichnung der Gebiete der Umstellung	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Umgestellte und prämienbegünstigte Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter)	Betrag der gewährten Beihilfen	Betrag der erstattungsfähigen Beihilfen	Betrag der beim EAGFL beantragten Erstattung
Umstellung auf einjährige Kulturen						
Umstellung auf mehrjärige Kulturen						
Insgesamt						

ANHANG 4

WÄHREND DES JAHRES 19.. ERFOLGTE WIEDEREINZIEHUNGEN FÜR DIE NACH VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 GEZAHLTEN BEIHILFEN

(In Landeswährung)

1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungseinheiten	Kodenummer des Begünstigten	Wiedereingezogene einzelstaatliche Beihilfe	Wiedereingezogene erstattungsfähige Beihilfe	Von dem Zuschuß des EAGFL abzuziehender Betrag	Betroffene Maßnahme und Grund der Wiedereinziehung	Gegebenenfalls Kodenummer der Mitteilung nach der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1)
Insgesamt						

(1) Die Vorlage dieser Tabelle schließt die Übersendung der Dokumente gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1) betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems auf diesem Gebiet nicht aus. Falls die Wiedereinziehung einen mit der vorgenannten Verordnung mitgeteilten Fall einer Unregelmäßigkeit betrifft, muß folglich die Nummer, unter der der Fall mitgeteilt worden ist, angegeben werden.

(Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

ANHANG 5

ANTRAG AUF ZAHLUNG DES VORSCHUSSES FÜR DAS JAHR 19.. FÜR DIE AUSGABEN, DIE VORAUSSICHTLICH IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 ÜBER EINE GEMEINSAME MASSNAHME ZUR WIEDERHERSTELLUNG UND UMSTELLUNG DER 1985 IN BESTIMMTEN GEBIETEN DER GEMEINSCHAFT DURCH FROST GESCHÄDIGTEN OLIVENHAINE ZU TÄTIGEN SIND

(In Landeswährung)

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

1	2	3	4	5
Art der Maßnahme	Vorgesehene Ausgaben des Mitgliedstaats	Von dem Mitgliedstaat vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Beim EAGFL voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beantragter Vorschuß (1)
Beihilfen für die Wiederherstellung (Gesamtbetrag des Anhangs 6.1)				
Beihilfen für die Umstellung (Gesamtbetrag des Anhangs 6.2)				
Insgesamt				

(1) Der Betrag entspricht höchstens 50 % des Betrags der Spalte 4.

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS:

— der Vorschuß für die materiellen Arbeiten gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 beantragt wird, die unter das (die) von der Kommission gebilligte(n) Programm(e) fallen;

— die zur Deckung des einzelstaatlichen finanziellen Beitrags bestimmten Mittel verfügbar sind und während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, gezahlt werden;

— die in der Spalte 2 oder 3 aufgeführten Kosten den Ausgaben entsprechen, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, zu tätigen sind;

— die Vorschüsse den Einrichtungen und Landwirten zur Verfügung gestellt werden, die während des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, die finanzielle Last tragen;

— die unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Begünstigten bei der Zahlung der Beihilfen über den von der Gemeinschaft stammenden Anteil der Mittel in geeigneter Weise unterrichtet werden (ein Informationsvermerk über das diesbezügliche Verfahren liegt diesem Antrag bei).

(Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

ANHANG 6.1

ANTRAG AUF ZAHLUNG DES VORSCHUSSES FÜR DAS JAHR 19.. FÜR DIE AUSGABEN, DIE VORAUSSICHTLICH IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 ZU TÄTIGEN SIND

BEIHILFEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER OLIVENHAINE IM RAHMEN DER KOLLEKTIVMASSNAHMEN : ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG

(In Landeswährung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Verwaltungs-einheiten	Bezeichnung der Gebiete der kollektiven Wiederher-stellung	Anzahl vorgesehener Olivenanbau-organisationen	Anzahl vorgesehener landwirt-schaftlicher Betriebe	Für die Wieder-herstellung vorgesehene Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter) (1)	Anzahl wieder-hergestellter Olivenbäume	Vorgesehene Gesamtkosten der Maßnahmen	Vorgesehener Betrag der zu zahlenden Beihilfen (2)	Vorgesehener Betrag der erstattungs-fähigen Beihilfen (2)	Voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beantragter Vorschuß
Insgesamt										

(1) Oder gleichwertige Flächen.
(2) Falls die Beihilfe über mehrere Jahre gewährt wird, getrennte Tabellen für jedes Jahr der voraussichtlich zu zahlenden Beihilfe vorlegen.

ANHANG 6.2

ANTRAG AUF ZAHLUNG DES VORSCHUSSES FÜR DAS JAHR 19.. FÜR DIE IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 VORGESEHENEN AUSGABEN

BEIHILFEN FÜR DIE UMSTELLUNG DER OLIVENHAINE AUF ANDERE ERZEUGUNGEN : ARTIKEL 1 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DER VERORDNUNG

(In Landeswährung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verwaltungs-einheiten	Bezeichnung der Gebiete der Umstellung	Anzahl der vorgesehenen landwirtschaftlichen Betriebe	Für die Umstellung vorgesehene Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter)	Vorgesehene Gesamtkosten der Maßnahmen	Vorgesehener Betrag der zu zahlenden Beihilfen (1)	Vorgesehener Betrag der erstattungsfähigen Beihilfen (1)	Voraussichtlich zu beantragende Erstattung	Beantragter Vorschuß
Insgesamt								

(1) Falls die Beihilfe über mehrere Jahre gewährt wird, getrennte Tabellen für jedes Jahr der voraussichtlich zu zahlenden Beihilfe vorlegen.

ANHANG 7

BERICHT ÜBER DIE VERWENDUNG DER FÜR 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 GEZAHLTEN VORSCHÜSSE

(In Landeswährung)

1	2	3		4		5		6			7			8		
Verwaltungseinheiten	Gebiete	Anzahl der von den Arbeiten betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe		Von den Arbeiten betroffene Flächen (in ha, Ar, Quadratmeter		Anzahl der von den Arbeiten betroffenen Olivenbäume		Gesamtkosten der Maßnahmen			Erstattungsfähige Ausgaben			Vorschüsse		
		vorgesehen (1)	tatsächlich (2)	vorgesehen (1)	tatsächlich (2)	vorgesehen (1)	tatsächlich (2)	vorgesehen (1)	tatsächlich (2)	% (5)	vorgesehen (1)	tatsächlich (2)	% (5)	erhalten (3)	gezahlt (4)	% (5)
Arbeiten zur Wiederherstellung der Olivenhaine																
Arbeiten zur Umstellung der Olivenhaine																
Insgesamt																

(1) Zahlen in den Anhängen *5*, 6.1 und 6.2 aufgeführt.
(2) Während des Jahres, für das der Vorschuß gewährt worden ist.
(3) Vom EAGFL erhaltene Vorschüsse.
(4) Den Begünstigten, die die finanzielle Last der Maßnahmen tragen, gezahlte Vorschüsse.
(5) Falls der Prozentsatz geringer als 80 oder höher als 120 ist, Erklärung auf einem getrennten Blatt beifügen.

(Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)